

Fall 6

Testamentarische Gesamtrechtsnachfolge – Auslegung des Testaments – Pflichtteilsanspruch – Erwerb von Todes wegen – Erbschaftsteuerpflicht

BGB §§ 1922, 1924, 1925, 1942, 1943, 1967, 2064, 2066, 2231, 2232, 2303; ErbStG §§ 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 19

Sachverhalt

Der Witwer Arno Ertel (E) ist am 03.01.01 verstorben. Er hatte seinen Wohnsitz in Oberhausen. Vor dem amtierenden Notar mit Dienstsitz in Oberhausen hatte E zwei Jahre zuvor zur Niederschrift erklärt:

„Mein letzter Wille: Zu meinen Erben setze ich meine gesetzlichen Erben ein.“

Der Notar Dr. Winkler hat den letzten Willen des E beurkundet und diese Urkunde beim Amtsgericht Oberhausen hinterlegt.

Der Nachlassrichter hat den einzigen 29-jährigen ehelichen Sohn des Testamentserrichters Siegfried Ertel (S) vorgeladen. Nach Testamentseröffnung hat S dem Nachlassrichter erklärt, dass er die Erbschaft annehme.

S wohnt ebenfalls in Oberhausen. Die Mutter des Erblassers ist bereits vor ihm gestorben; der Vater von E lebt jedoch noch.

Zum Nachlass gehören Nachlassgegenstände, die zutreffend mit 2.894.000 € am 03.01.01 bewertet worden sind; Nachlassverbindlichkeiten einschließlich Steuerschulden und Bestattungskosten bestanden i. H. von 244.000 €.

Frage

1. Ist S Erbe geworden und hat der Vater des E Ansprüche?
2. Ist unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht gegeben?
3. Was gilt als steuerpflichtiger Erwerb, wann entsteht die Erbschaftsteuer und zu welchem Stichtag ist zu bewerten?
4. Welche Erbschaftsteuer ergibt sich für S?

Antwort

1. S ist testamentarischer Erbe geworden; der Vater von E hat keinen Pflichtteilsanspruch.
2. Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht ist gegeben, denn E und S haben ihren Wohnsitz in Oberhausen.
3. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers; die Steuer entsteht mit dem Tod des Erblassers, und damit ist auch zu diesem Zeitpunkt der Bewertungsstichtag gegeben.
4. Es ergibt sich für S eine Erbschaftsteuer von 427.500 €.

Begründung

1. S ist Erbe geworden. Der Erblasser E hat ein Testament errichtet (vgl. § 2064 BGB). Er hat dem Notar Dr. Winkler seinen letzten Willen mündlich erklärt, der dies auch entsprechend beurkundet hat (§ 2232 BGB). E hat somit ein ordentliches Testament gem. § 2231 Nr. 1 BGB errichtet.

Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht (§ 2066 BGB). S ist als Abkömmling des E gesetzlicher Erbe der ersten Ordnung (§ 1924 Abs. 1 BGB). Zwar lebt im Todeszeitpunkt des E noch dessen Vater; dieser ist jedoch nur gesetzlicher Erbe der zweiten Ordnung (§ 1925 Abs. 1 BGB). Nach dem im Erbrecht geltenden Parentelsystem schließen Erben der ersten Ordnung Erben der zweiten Ordnung von der Erbfolge aus. S ist somit testamentarischer Erbe nach seinem Vater E geworden.

Mit dem Tod des E (Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf seinen Sohn S als Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB). Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (§ 1942 Abs. 1 BGB). S kann die Erbschaft jedoch nicht mehr ausschlagen, denn er hat sie durch Erklärung gegenüber dem Nachlassrichter angenommen (§ 1943 BGB).

Er haftet somit als Erbe gem. § 1967 Abs. 1 BGB auch für die Nachlassverbindlichkeiten. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen, Vermächtnissen und Auflagen (§ 1967 Abs. 2 BGB). Nach § 1968 BGB trägt der Erbe auch die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers. Der Vater des Erblassers hat auch keinen Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB. Pflichtteilsansprüche gegen den Erben haben nur Abkömmlinge des Erblassers, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind (§ 2303 Abs. 1 BGB). Das gleiche Recht würde dem Ehepartner und den Eltern des Erblassers zustehen (§ 2303 Abs. 2 BGB). Der Vater des Erblassers ist jedoch nicht pflichtteilsberechtigt, denn ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB).

2. Der Erwerb von Todes wegen unterliegt der Erbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Beim Erwerb von Todes wegen tritt unbeschränkte persönliche Steuerpflicht ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) ein Inländer ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Als Inländer gelten natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG). Sowohl E als Erblasser als auch S als Erbe

haben ihren Wohnsitz in Oberhausen, und deshalb ist unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht gegeben.

3. Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Als Erwerb von Todes wegen gilt der Erwerb durch Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Gemäß § 10 Abs. 1 ErbStG gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

In den Fällen des § 3 ErbStG gilt als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz unterliegt, die nach § 10 Abs. 3 bis 9 ErbStG abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit ihrem nach § 12 ErbStG zu ermittelnden Wert abgezogen werden. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend (§ 11 ErbStG). Bewertungsstichtag ist demnach der Zeitpunkt des Todes des Erblassers (§ 11 i. V.m. § 9 ErbStG).

4. Die Nachlassgegenstände sind grundsätzlich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG). Inländischer Grundbesitz ist gem. § 12 Abs. 3 ErbStG mit dem Grundbesitzwert (§ 151 BewG) anzusetzen, der nach dem zweiten Teil des Bewertungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird. Die Erbschaftsteuer für S ist wie folgt zu ermitteln:

Nachlassgegenstände	2.894.000 €
Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 ErbStG)	– 244.000 €
Bereicherung (§ 10 ErbStG)	2.650.000 €
Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, § 15 ErbStG)	
(S als Kind des Erblassers: Steuerklasse I)	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	2.250.000 €
Steuersatz (§ 19 Abs. 1 ErbStG) 19 %, Steuer	427.500 €

Fall 7

Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht – ausländisches Vermögen – Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

ErbStG §§ 1, 2, 3, 12 Abs. 7, § 21; BewG §§ 9, 31, 121, 151

Sachverhalt

Wie Fall 6. Im Todeszeitpunkt am 03.01.01 gehört zum Nachlass des Arno Ertel (E) ein Geschäftsgrundstück im Ausland (kein Doppelbesteuerungsabkommen); das Grundstück ist nicht belastet. Der Verkehrswert beträgt 800.000 €.